

# **Statuten Grünliberale Wädenswil**

**Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesen Statuten gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.**

## **I Name und Sitz**

Mit dem Namen Grünliberale Wädenswil (GLP Wädenswil) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Wohnsitz des Präsidenten.

## **II Zweck**

Die Grünliberalen Wädenswil setzen sich ein für

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Umwelt und Raum
- die Förderung einer wettbewerbsfähigen, sozialen, ökologischen und innovativen Wirtschaft
- für eine effiziente, schlanke und bürgerorientierte Verwaltung
- für ein kundenorientiertes Bildungswesen von hoher Qualität
- für Sicherheit und Wohlfahrt
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen und Wettbewerb
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

## **III Gliederung und Mitgliedschaft**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Wädenswil steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

Die Mitglieder der Grünliberalen Wädenswil sind in der Regel auch Mitglied der Grünliberalen des Kantons Zürich und der Grünliberalen Bezirkspartei Horgen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, welchen jedes Mitglied jederzeit schriftlich an den Präsidenten der Grünliberalen Wädenswil erklären kann.
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung schriftlich angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und schriftlich bestätigt.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt dem Ausgeschlossenen das Recht auf Wiedererwägung durch die Mitgliederversammlung.

## **IV Mittel und Haftung**

Die GLP Wädenswil finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten usw.. Die Mitgliederbeiträge und Behördenabgaben werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Wädenswil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung der GLP Wädenswil, gehen die Vereinsmittel an die Kantonalpartei, sofern diese nicht mehr existieren sollte entscheidet die Mitgliederversammlung über die Übergabe an eine geeignete ökologische Non-Profit-Organisation gemäss Vorschlag des Vorstandes.

## **V Organisation**

Die Organe der Grünliberalen Wädenswil sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 10 Wochentage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich eingereichte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste zu setzen.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann schriftlich verlangen, dass zusätzliche ausserordentliche Versammlungen stattfinden oder Urabstimmungen abgehalten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solchen Anträgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung nachzukommen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Nominierung von Kandidaten für Nationalrat, Ständerat, Regierungsrat, Kantonsrat, Stadt- oder Gemeinderat sowie regionale und lokale Ämter
- f) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern diese nicht vom Vorstand beschlossen wurden
- g) Änderung der Statuten und der dazugehörigen Reglemente sowie Auflösung des Vereins
- h) Beschlüsse über weitere Geschäfte sofern sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder das Stimmrecht ausüben.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in geheimer Abstimmung, jedoch kann mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine offene Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei unbestrittenen Themen kann der Präsident die offene Abstimmung vorschlagen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Präsident  
Vizepräsident  
Kassier  
Aktuar  
Vertreter des Gemeinderates

Der Präsident wird ad personam durch die Mitgliederversammlung bestimmt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden ohne Amtsbezeichnung gewählt. Der Vertreter des Gemeinderates (in der Regel der Fraktionsführer) ist ex officio im Vorstand und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt jährlich Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sofern diese traktandiert sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Konstituierung des Vorstandes
- b) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- d) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- e) Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
- h) Unterstützung der Grünliberalen Behördenvertreter
- i) Vertretung der Ortspartei innerhalb der Grünliberalen Bezirks- und Kantonalpartei
- j) Wahrnehmung der lokalen Interessen der Grünliberalen Wädenswil
- k) Anliegen von Mitgliedern aktiv aufnehmen; Organisation von Arbeitsgruppen zu speziellen Themen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an Abstimmungen teilnimmt. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Zirkularbeschlüsse werden an der darauffolgenden Vorstandssitzung protokolliert.

Der Vorstand vertritt die Partei in Rechtsgeschäften mit Kollektivunterschrift, wobei die Vorstandsmitglieder nur mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnen können.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kann in dringenden Fällen jedes andere Vorstandsmitglied stellvertretend die zweite Kollektivunterschrift anbringen.

Im Rahmen des Budgets und/oder aufgrund von Vorstandsbeschlüssen kann der Kassier sämtliche Zahlungen und Überweisungen tätigen.

## **Revisoren**

Die Wahl von zwei Revisoren erfolgt jährlich; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten samt Reglementen betr. Behördenabgaben und Mitgliederbeiträgen wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2010 genehmigt.

Präsident:  
Pierre Rappazzo

Aktuar:  
Angelo Minutella

Anhang:  
Reglemente betr. Behördenabgaben und Mitgliederbeiträgen

19.6.3014